Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1699

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Zündwarensteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zündwarensteuergesetz in der Fassung vom 26. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 92) in der Fassung, die sich aus Artikel III des Gesetzes Nr. 28 des Alliierten Kontrollrats vom 10. Mai 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 150) ergibt, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pfennig für 100 Stück Zündhölzer oder für je 100 Stück andere Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können.

(2) Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden soviel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind."

2. Die Worte „Reichsminister der Finanzen" werden jeweils durch die Worte „Bundesminister der Finanzen" ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Zündwarensteuer für Zündwaren, die mit einem höheren als den durch dieses Gesetz festgesetzten Steuersatz versteuert sind, wird dem Besitzer der Zündwaren auf Antrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach dem bisherigen Steuersatz entrichteten und dem nach dem neuen Steuersatz errechneten Steuerbetrag vergütet oder erstattet, wenn er den Besitz von mindestens folgenden Mengen Zündwaren nachweist:

1000 Schachteln der Sorten Haushaltware, Welthölzer, Wohlfahrtshölzer und Reklameschachtelware;

2000 Briefchen Buchzünder aller Art oder sonstige Packungen anderer Sorten Zündwaren, mit einem Inhalt von insgesamt mindestens 40 000 Zündhölzern.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren im einzelnen zu regeln. Er kann dabei Ausschlußfristen für die Antragstellung und die Anmeldung der Bestände festsetzen und anordnen, daß die Auszahlung der Vergütungs- und Erstattungsbeträge in mehreren, jedoch nicht mehr als drei Monatsraten bewirkt wird.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 24. September 1955

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Dehler und Fraktion
Dr. Mocker und Fraktion
Dr. Brühler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20 Telefon 3551